

Beitrittserklärung

Hiermit erkläre ich den Beitritt in die DLRG Ortsgruppe Diemelstadt e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

Titel/Anrede: _____

Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon/Handy(WhatsApp-Gruppe): _____

eMail-Adresse: _____

Geburtsdatum: _____

Geschlecht: männlich weiblich

Mitgliedertyp: Einzelmitgliedschaft Familienmitgliedschaft

Gemäß der EU-Datenschutzgrundverordnung speichern und verarbeiten wir Ihre Daten auf Basis der gesetzlichen Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Mit Unterschrift auf diesem Formular erteilen Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung. Zu näheren Informationen zum Datenschutz verweisen wir Sie auf die öffentlich zugängliche Datenschutzordnung auf der Website des Landesbandes. Sie sind jederzeit berechtigt, umfangreiche Auskunftserteilung zu den gespeicherten Daten zu ersuchen. Sie können jederzeit die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen. Sie können darüber hinaus jederzeit ohne Angabe von Gründen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen und mit Wirkung für die Zukunft abändern oder gänzlich widerrufen. Sie können den Widerruf entweder postalisch, per E-Mail oder per Fax übermitteln. Der Widerruf der Einwilligung zur Datenverarbeitung hat jedoch die Kündigung Ihrer Mitgliedschaft zur Folge.

Ort, Datum: _____ Unterschrift Mitglied: _____

Unterschrift Erziehungsber.: _____

DLRG Diemelstadt e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE

Mandatsreferenz :

SEPA-Lastschrift-Mandat

Ich ermächtige die DLRG Diemelstadt e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom DLRG Diemelstadt e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vorname und Name (Kontoinhaber): _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

IBAN: DE _____

BIC: _____

Ort und Datum: _____ Unterschrift: _____

Die DLRG ist Spitzenverband im Deutschen Sportbund (dsb)

Mitglied im Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, im Deutschen Spendenrat

In der Internationalen Life Saving Federation (ILS) und der ILS Europe

Landesverband Hessen

Kreisverband Waldeck Frankenberg

Ortsgruppe Diemelstadt e.V.

Gliederungsnr.: 0703010

Petra Hoppe

Techn. Leiterin

Driburger Str. 59

34414 Warburg

Telefon: 05642 949211 / 0175 3785015

E-mail: petrahoppe2cv@web.de

Vermerk der Mitgliedsverwaltung:

Mandatsreferenz: _____

Bearbeitungsdatum: _____

Mitgliedsbeitrag:

Erwachsene: 28,-- €

Kinder: 24,-- €

Familien: 55,-- €

Registergericht: Amtsgericht Korbach

Registernummer: VR 1302

Sparkasse Waldeck-Frankenberg

BLZ 523 500 05

Konto 196 938 5

IBAN DE10523500050001969385

BIC HELADEF1KOR

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE58ZZZ00000158781

§ 1
NAME / SITZ / GESCHÄFTSJAHR

1 Der Ortsverband Diemelstadt e.V. der Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachfolgend Ortsverband genannt) ist eine Gliederung des in das Vereinsregister des Amtsgerichts Korbach eingetragenen DLRG Kreisverbandes Waldeck-Frankenberg, der wiederum eine Gliederung des Landesverbandes Hessen (nachstehend Landesverband genannt), der wiederum eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten und in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens- Rettungs- Gesellschaft (nachstehend DLRG genannt) ist.

Der Ortsverband führt den Namen:

" Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Hessen
Kreisverband Waldeck-Frankenberg
Ortsverband Diemelstadt e.V.,"
abgekürzt „DLRG OV Diemelstadt e.V.“

§ 2
ZWECK

1 Vordringliche Aufgabe ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

2 Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:
a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.

3 Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

4 Zu den Aufgaben gehören auch die
a) Aus- und Fortbildung im Tauchen, in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
b) Unterstützung und Gestaltung freizeitzbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser
c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
e) Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Institutionen.

§ 3
GEMEINNÜTZIGKEIT / MITTELVERWENDUNG

1 Der Ortsverband ist eine gemeinnützige, selbstständige Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2 Der Ortsverband arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG.

3 Der Ortsverband darf niemandem unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren oder Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 4
MITGLIEDSCHAFT

1 Mitglieder des Ortsverbandes können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG an und übernehmen alle sich hieraus ergebenden Rechte und Pflichten.

2 Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

3 Mitglieder üben ihre Rechte und Pflichten im Ortsverband aus und werden in den übergeordneten Gliederungen (Kreisverband, Landesverband und Bundesverband) durch die gewählten Delegierten vertreten.
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.
Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die für das Vorjahr Beitragsanteile abgeführt wurden.

4 Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, ob die Beitragszahlungen für das laufende bzw. vergangene Geschäftsjahr nachgewiesen werden können.

5 Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit dem Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in den Organen der DLRG oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht der DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.

6 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende eines Geschäftsjahres wirksam, wenn sie bis zum 01. Dezember des gleichen Jahres beim Ortsverband schriftlich eingegangen ist.
Die Streichung als Mitglied kann bei Rückstand eines Jahresbeitrages erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.

1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

2 Zur Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung sind bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.

4 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis zu dem in der Einladung genannten Termin beim Vorsitzenden eingegangen sein. Andernfalls können Anträge nur noch als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden, deren Behandlung nur mit Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen kann.

5 Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden - soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt - mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangt.

6 Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Ortsverbandes und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten. Sie nimmt die Berichte der übrigen Organe und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für:

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ggf. deren Stellvertreter sowie für Nachwahlen
- die Wahl der Kassenprüfer und deren Stellvertreter, die nicht dem Vorstand angehören dürfen
- die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Höhe des Mitgliedsbeitrags
- die Genehmigung des Haushaltsplanes und die Feststellung des Jahresabschlusses
- Anträge
- Satzungsänderungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

7 Wenn kein Mitglied widerspricht, kann die Wahl der Delegierten zur Kreisverbandstagung en bloc durchgeführt werden.

8 Der Vorsitzende des Ortsverbandes beruft die Mitgliederversammlung einund leitet sie. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach Ende der Tagung zugänglich zu machen.

Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimm- oder rederechtigen Mitgliedern schriftlich innerhalb von vier Wochen nach Absendung beim Vorsitzenden geltend gemacht werden. Über Protokolleinsprüche entscheidet der Vorstand.

§ 10
VORSTAND

1 Der Vorstand leitet den Ortsverband im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich und führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

2 Den Vorstand bilden mindestens:

- der Vorsitzende
- ein stellvertretender Vorsitzender
- der Schatzmeister
- der Technische Leiter
- der Vorsitzende der Jugend des Ortsverbandes

Jedes Mitglied kann im Vorstand nur eine Funktion ausüben.

3 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand.

4 Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und die Delegierten zur Kreisverbandstagung werden in der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von drei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger.
Der Jugendvorsitzende wird in der Jugendversammlung gewählt.

5 Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

6 Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt.

7 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während dessen Amtszeit aus, beauftragt der Vorstand ein geeignetes Mitglied der DLRG mit der Wahrnehmung der Geschäfte bis zur Ergänzungswahl. Scheidet der Vorsitzende aus, ist unverzüglich eine Neuwahl durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

8 Der Vorstand tagt nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens drei seiner Mitglieder. Zu Sitzungen des Vorstandes ist mindestens 2 Wochen vorher schriftlich - unter Bekanntgabe der Tagesordnung - einzuladen. Der Vertreter eines Vorstandsmitglieds hat nur Stimmrecht, wenn das Vorstandsmitglied nicht anwesend ist. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

9 Für die Beschlussfassung des Vorstandes sowie für das Protokoll findet § 8 Abs. 2, 5 und 7 entsprechende Anwendung.